

lages von der Befugnis dieser Partielieferungen Gebrauch macht.

b) Der Begriff »größere Partie« regelt sich nach dem Ladenpreis und nach der Absatzfähigkeit des betreffenden Objekts. Aus verschiedenen Werken eines Verlages zusammengepackte Lieferungen sind keine größere Partie »eines Werkes«.

c) Werden periodische Werke zu Ausnahmepreisen an Behörden, Gesellschaften usw. geliefert, so tritt eine Bekanntmachungspflicht entsprechend der Vorschrift in § 11 neue Ziffer 4 ein.

d) Unter den Begriff »Behörden, Institute, Gesellschaften und dergl.« fallen keinesfalls Vereinigungen, die zum Zwecke gemeinsamen Einkaufs von Büchern gebildet sind, ebensowenig Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ähnliche gewerbliche Unternehmungen, es sei denn, daß es sich um ausschließlich unentgeltliche Verbreitung größerer Partien handelt.

e) Das Angebot darf direkt oder durch das Sortiment nur an die Behörden, Institute, Gesellschaften und dergl. selbst erfolgen, nicht aber an deren Beamte, Mitglieder usw. Es ist bei nichtperiodischen Werken stets zeitlich zu beschränken.

f) Bestellung und Verrechnung darf nur seitens der betreffenden Behörde usw. selbst, nicht seitens deren Beamten, Mitglieder usw. erfolgen. Es ist deshalb nicht zulässig, daß ein Verleger an die einzelnen Mitglieder von Behörden usw. zum Partiepresse liefert.

g) Der Verleger hat bei Abschluß des Lieferungsvertrags dafür zu sorgen, daß er rechtzeitig davon unterrichtet wird, wenn die Behörden die ihnen gewährten Partiepresse öffentlich bekanntgeben, und in diesem Falle dem Buchhandel durch eine Anzeige im Börsenblatt, oder, falls es sich um eine Lieferung von rein örtlicher Bedeutung handelt, durch direkte Benachrichtigung den daran interessierten Sortimentern Kenntnis zu geben.

Dasselbe gilt für Gesellschaften, Vereine und dergl. Doch dürfen diese die Partiepresse nicht in öffentlichen Blättern, sondern nur im Kreise ihrer Mitglieder anzeigen und müssen dabei ausdrücklich darauf hinweisen, daß ein Ausnahmefall und der Bezug einer größeren Partie vorliegt.

In jedem Falle sind diese Angebote zeitlich zu begrenzen.

h) Eine Abgabe seitens der Behörden usw. an nicht zu ihnen gehörende Beamte, Mitglieder usw. ist unzulässig, was im Lieferungsvertrage zu sagen ist.

3. Sind einem Sortimenter Exemplare eines Werkes dadurch liegen geblieben, daß der Verleger das Werk auf Grund des Absatz 1 geliefert, eine rechtzeitige und hinreichende Bekanntmachung dieser Lieferung aber unterlassen hat, so ist der Verleger unter Berücksichtigung der §§ 29—34 der Verkehrsordnung zur Rücknahme liegengebliebener Exemplare zum Fakturpreise verpflichtet.

Dieser vielumstrittene Paragraph hat hiermit eine umfangreiche Umarbeitung erfahren, die sich aber grundsätzlich auf eine Auslegung seines ersten Absatzes beschränkt. Dadurch ist auch die innere Anordnung der Unterabteilungen des Paragraphen bedingt, indem die einzelnen Bestimmungen sich ebenso folgen, wie die im ersten Absatz auftretenden einzelnen Begriffe. Demgemäß handelt Absatz a) von den Ausnahmefällen, b) von den größeren Partien, c) von dem Begriff »Werk«, d) von den Begriffen »Behörden, Institute, Gesellschaften und dergl.«, e) von dem Angebot, f) von Bestellung und Verrechnung. Daran schließt sich die Be-

stimmung über die aus der Maßnahme des Verlegers sich ergebende Bekanntmachungspflicht in Absatz g und über die eventuelle Weiterlieferung zum Vorzugspreise in Absatz h).

Der Ausschuss hofft, daß durch diese Bestimmungen wenigstens die größten Übelstände, die sich bisher aus dem Mißbrauch des § 12, 1 ergeben haben, beseitigt werden, wenn alle Verleger diese Bestimmungen gewissenhaft befolgen. Angesichts der Reizung mancher Verleger, die durch die Fassung des § 12, 1 gezogene Grenze zu überschreiten, erschien die Hinzufügung der Ziffer 2 des Absatz a) wünschenswert, obgleich diese an sich ja nur eine Selbstverständlichkeit ausdrückt.

Der Absatz c) sucht die vielumstrittene Frage der Lieferung periodischer Werke an Behörden usw. zu regeln. Der Ausschuss konnte sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß die Lieferung eines periodischen Werkes, weil sie eine »regelmäßige« Lieferung darstellt, nach § 12, 1 allgemein unzulässig sei, wohl aber erachtete er eine Bekanntmachungspflicht des Verlegers für geboten, sobald es das berechnete Interesse des Sortiments erfordert.

Zu Absatz d). Da bezweifelt worden war, ob Aktiengesellschaften und ähnliche gewerbliche Unternehmungen unter den Begriff »Behörden usw.« des Absatzes 1 fallen, so erschien es angezeigt, durch einen Zusatz ausdrücklich festzulegen, daß diese Betriebe ebensowenig unter diesen Begriff fallen können, wie Vereinigungen, die zum Zwecke gemeinsamen Einkaufs von Büchern gebildet sind. Wollte man die Anwendung des § 12, 1 auf Aktiengesellschaften und ähnliche Institute zulassen, so würde nicht zu verstehen sein, warum nicht auch Privatbetriebe von der gleichen oder zuweilen sehr viel bedeutenderen Größe als Aktiengesellschaften an den Vorteilen dieses Paragraphen teilnehmen sollten. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Urheber des § 12, 1 derartige Erwerbsgesellschaften nicht haben einbegreifen wollen.

Abatz e). Durch die Bestimmungen der Absätze e) bis h) hofft der Ausschuss wesentliche Bestimmungen zur Sicherung des Ladenpreises getroffen zu haben. Nach Absatz e) ist es nunmehr ausdrücklich unterzagt, daß der Verleger sich auch direkt an Beamte usw. von Behörden mit seinem Angebot wendet, ebensowenig darf nach Absatz f) die Bestellung und Verrechnung anders erfolgen, als mit der Behörde selbst.

Endlich ist durch Absatz g) eine Bekanntmachungspflicht des Verlegers festgelegt, die den Sortimenter wenigstens von gewährten Vorzugspreisen unterrichtet und die gleichzeitig verhindert, daß Gesellschaften und Vereine die ihren Mitgliedern gewährten Vorzugspreise einer weiteren Öffentlichkeit bekanntgeben. Daß die Empfänger von Lieferungen auf Grund des § 12, 1 diese nicht zum Vorzugspreise an das Publikum weitergeben dürfen, ist zwar selbstverständlich; es erschien aber aus Zweckmäßigkeitsgründen angezeigt, dies durch die Vorschrift des Absatzes h) noch ausdrücklich festzulegen.

Endlich ist in Ziffer 3 eine Schutzbestimmung für den Sortimenter geschaffen für den Fall, daß ihm aus Lieferungen eines Verlegers auf Grund des § 12, 1 ein direkter Schaden erwächst. Diese Bestimmung entspricht nur dem, was auch schon nach den bisherigen Anschauungen von Treu und Glauben im Buchhandel anzusehen war.

Der Ausschuss betrachtet hiermit seine Tätigkeit als beendet.

Dresden, 27. Februar 1913.

Dr. E. Ch l e r m a n n,

Vorsitzender des a. o. Ausschusses zur Revision der Verkaufsordnung.